BEBAUUNGSPLAN Hom 116

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Hom 116 T3

Maßstab 1:1000

5. ÄNDERUNG

BEIBLATT NR. 3

1. Ausfertigung

Hom 116 T4

Anschluss Bebauungsplan Hom 134

Landschaftsschutzgebiet Nr. 87

Verbandsgrünfläche Nr. 23

Auf der Heide

FLÄCHE FÜR DIE LAND-WIRTSCHAFT Verbandsgrünfläche Nr. 23

STADTKREIS WITTEN

Verbandsgrünfläche Nr. 12

Hom 116 T2

Hom 116 T1

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Hom 116
STADTPLANUNGSAMT 61/7 DORTMUND, DEN 10.03.82

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiete
- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- Wochenendhausgebiete
- Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

BW Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

GGa GSt

Planungen und sonstige Darstellungen

Bestand

Eigentumsgrenze

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Beispiele

Die vereinfachte Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 31 vom 06. August 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 5 rechtsverbindlich.

Dortmund, 12. AUG. 1982

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 030682 die mit der Ziffer 5 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 i. V. m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 05. AUG. 1982

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

1. Ausfertigung

STADT DORTMUND
STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNG STÄDTEBAUPLANUNG - 61/7 -

ABTEILUNGSLEITER:

DORTMUND, DEN